

<b>Schutz der genutzten und künftig nutzbaren Wasserressourcen von öffentlichem Interesse</b>	Ver- und Entsorgung
	Landesgebiet
	Nr. V+E.1
	Datum: Juni 2007
Richtplanaufgabe	
Der Landesrichtplan stellt den Schutz genutzter und künftiger Quell- und Grundwasservorkommen sowie zugehöriger Gebiete sicher, welche von öffentlichem Interesse sind.	
Ausgangslage	
Zur Sicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die wichtigsten Quell- und Grundwasservorkommen grösstenteils raumplanerisch geschützt. Die entsprechenden Verordnungen regeln die zulässigen Nutzungen in den Schutzzonen der Pumpwerke und Quellen sowie im Grundwasserschutzgebiet zwischen Rhein und Binnenkanal. Während sich der raumplanerische Schutz der Quellen, die sich mehrheitlich im Waldgebiet befinden, als eher unproblematisch erweist, ist das Konfliktpotential im Einzugsgebiet der Grundwasserpumpwerke gross. Insbesondere Landwirtschaft, Industrie und Verkehr erheben ebenfalls Anspruch auf diese raumplanerisch interessanten Gebiete.	
Richtplaninhalt	
Planungsgrundsätze: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Ressource Wasser Sorge tragen: Der Raum für Ausbreitungsgebiete von Trink- und Brauchwasserressourcen sowie für künftig erforderliche Einrichtungen zur Fassung und Weiterleitung des Wassers ist freizuhalten. Der Schutz der Wasserqualität ist langfristig sicherzustellen.</li> <li>2. Konflikte aus Überlagerungen von Grundwasserschutzgebieten bzw. Schutzzonen mit der Bauzone und mit Verkehrsanlagen werden bezeichnet und mit geeigneten Massnahmen bereinigt.</li> </ol> Handlungsanleitungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die noch nicht definitiv erfassten Schutzzonen werden als provisorische Grundwasserschutzzone festgelegt. Diese sind im Rahmen der laufenden Verfahren prioritär in definitive Schutzzonen zu überführen Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>2. Die Regierung verschafft sich für die zukünftige Nutzung von Grundwasser die notwendigen Grundlagen über Qualität und Quantität des Grundwasservorkommens, die aufzuwendenden Kosten für deren Nutzung und die Grundlagen für den Schutz der als wichtig zu bezeichnenden Vorkommen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> </ol>	
Zuständigkeit und Verfahren	
Federführung: Gemeinden Amt für Umweltschutz	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU), Gruppenwasser- versorgung Liechtensteiner Ober- land (GWO)

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Gewässerschutzgesetz  
Verordnung zum Schutz des Grundwassers  
Wasserrechtsgesetz

Baugesuchsverfahren: -

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Realisierung: kurzfristig

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.1

Verweis auf die Leitsätze: V+E 1

Weitere Hinweise: -

<b>Baulicher Schutz von Anlagen für die Trinkwasserversorgung (Infrastruktur)</b>	Ver- und Entsorgung
	Landesgebiet
	Nr. V+E.2
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Der Landesrichtplan bezeichnet Anlagen für die Trinkwasserversorgung, die in vor Naturgefahren gefährdeten Gebieten liegen und formuliert bauliche Massnahmen zum langfristigen Schutz der Anlagen.	
<b>Ausgangslage</b>	
Wichtige Quellfassungen befinden sich in gefährdeten Gebieten (z.B. Tobel, Rufe-Gebiete). Ohne bauliche Schutzmassnahmen besteht die Gefahr, dass die Quellen künftig nicht mehr nutzbar sein werden.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze: Mit baulichen Massnahmen sind die Anlagen für die Trinkwasserversorgung, die in von Naturgefahren gefährdeten Gebieten liegen, mit Blick auf die Erhaltung von Potentialen und der Versorgungssicherheit, langfristig zu schützen. Handlungsanleitungen: Die Regierung verschafft sich für den baulichen Schutz von Anlagen für die Trinkwasserversorgung die notwendigen Grundlagen über drohende Gefahren, anzustrebende, lösungsorientierte Schutzkonzepte sowie die damit zusammenhängenden Kosten bzw. den Investitionsbedarf. Koordinationsstand: Festsetzung	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Gemeinden Tiefbauamt (Abteilung Rufen und Gewässer)	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Amt für Umweltschutz, Wasserversorgung Liechenteiner Unterland (WLU), Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO)
Massgebliche Verfahren: Rechtsgrundlage: Gewässerschutzgesetz Verordnung zum Schutz des Grundwassers Baugesuchsverfahren: Baugesetz Richtplanverfahren Nutzungsplanverfahren Landschaftsschutzverfahren nach Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone) UVP-Verfahren Realisierung: kurzfristig	
<b>Weitere Informationen</b>	
Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.1 Verweis auf die Leitsätze: V+E 1 Weitere Hinweise: -	

Bezeichnen der Zuströmbereiche <sup>1</sup>	Ver- und Entsorgung
	Landesgebiet
	Nr. V+E.3
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Der Landesrichtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Im Bereich Versorgung gehört der Schutz der Wasserqualität sowohl bei bestehenden oder geplanten Wasserfassungen wie auch bei oberirdischen Gewässern dazu.	
<b>Ausgangslage</b>	
Gemäss vorliegendem Gewässerschutzgesetz sind zum Schutz der Wasserqualität Zuströmbereiche zu bezeichnen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- bestehende oder geplante Grundwasserfassungen durch nicht abbaubare Stoffe verunreinigt sind oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen Verunreinigung besteht;</li> <li>- oberirdische Gewässer durch abgeschwemmte Pflanzenbehandlungsmittel oder Nährstoffe verunreinigt sind.</li> </ul>	
<b>Richtplaninhalt</b>	
<p>Planungsgrundsätze:  Zum Schutz der Wasserqualität werden die Zuströmbereiche der bestehenden und der geplanten Wasserfassungen bezeichnet.</p> <p>Handlungsanleitungen:  Das Amt für Umweltschutz prüft, wo gemäss Gewässerschutzgesetz Zuströmbereiche zu bezeichnen sind. Dabei hört es die Gemeinden und die Eigentümer der Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse an und stellt die Koordination zum benachbarten Ausland (A: Vorarlberg; CH; SG, GR) sicher. Falls zum Schutz von Zuströmbereichen in Richt- oder Nutzungsplanungen Vorkehrungen zu treffen sind, sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.</p> <p style="padding-left: 40px;">Koordinationsstand: Festsetzung</p>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Amt für Umweltschutz	Weitere beteiligte Stellen: Gemeinden, Stabsstelle für Landesplanung, Wasserversorgung Liechenteiner Unterland (WLU), Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO), benachbartes Ausland (A: Vorarlberg; CH: SG, GR)

<sup>1</sup> Gemäss der schweizerischen Gewässerschutzverordnung umfasst der Zuströmbereich unterirdischer Gewässer das Gebiet, aus dem bei niedrigem Wasserstand etwa 90 % des Grundwassers stammt, das bei einer Grundwasserfassung höchstens entnommen werden darf. Der Zuströmbereich oberirdischer Gewässer umfasst das Einzugsgebiet, aus dem der grösste Teil der Verunreinigung des oberirdischen Gewässers stammt.

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Gewässerschutzgesetz  
Verordnung zum Schutz des Grundwassers  
Wasserrechtsgesetz

Baugesuchsverfahren: -

Richtplanverfahren

Realisierung: mittelfristig

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.1

Verweis auf die Leitsätze: V+E 1

Weitere Hinweise: -

<b>Energieversorgung (Grundsatz)</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	
	Landesgebiet	
	Nr. V+E.4	
	Datum: Juni 2007	
<b>Richtplanaufgabe</b>		
<p>Es ist die Aufgabe des Landes, die Energieversorgung sicherzustellen. Der Landesrichtplan gibt Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Versorgung. Das Land veranlasst die Überarbeitung des Energiekonzeptes, welches künftige energiepolitische Ziele festlegt und Massnahmen vorschlägt. Die Prüfung und Festlegung nachhaltiger Nutzungspotentiale der Energiegewinnung aus alternativen Energieträgern ist Bestandteil dieses Konzeptes.</p>		
<b>Ausgangslage</b>		
<p>Im Rahmen der Überarbeitung des Energiekonzeptes wird die Energiepolitik grundsätzlich überdacht. Aus Sicht der Energie- und Umweltpolitik wird eine Steigerung der Effizienz und Sicherung der Potentiale angestrebt. Zudem sind erneuerbare Energieträger zu fördern.</p>		
<b>Richtplaninhalt</b>		
<p>Planungsgrundsätze: -</p> <p>Handlungsanleitungen: Die Umsetzung der energiepolitischen Ziele ist zur Zeit in Erarbeitung. Raumrelevante Ergebnisse sind nach Fertigstellung später als Nachtrag in den Landesrichtplan aufzunehmen. Koordinationsstand: Vororientierung</p>		
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>		
<p>Federführung: Amt für Volkswirtschaft (Energiefachstelle)</p>		<p>Weitere beteiligte Stellen: Gemeinden, Stabsstelle für Landesplanung, Amt für Umweltschutz, Liechtensteinische Kraftwerke (LKW), Liechtensteinische Gasversorgung (LGV)</p>
<p>Massgebliche Verfahren: Rechtsgrundlage:           Energiespargesetz                                   Energieverordnung                                   Elektrizitätsmarktgesetz                                   Gesetz betreffend die " Liechtensteinischen Kraftwerke"                                   Gesetz über die Liechtensteinische Gasversorgung</p> <p>Baugesuchsverfahren:    - - Realisierung: kurzfristig</p>		
<b>Weitere Informationen</b>		
<p>Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.3 Verweis auf die Leitsätze: - Weitere Hinweise: -</p>		

<b>Energieversorgung (Strom)</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>
	<b>Landesgebiet</b>
	<b>Nr. V+E.5</b>
	<b>Datum: Juni 2007</b>
<b>Richtplanaufgabe</b>	
<p>Hochspannungsleitungen und Unterwerke sind aufgrund der von ihnen ausgehenden Nutzungerschwernisse und aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild raumwirksam. Vorhaben sind damit im Landesrichtplan zu koordinieren. Für die Stromversorgung notwendige Standorte für Infrastrukturbauten und zusätzliche Anschlussmöglichkeiten an ausländische Energielieferanten sollen gesichert werden.</p>	
<b>Ausgangslage</b>	
<p>Die Liechtensteinischen Kraftwerke betreiben ein Netz von Hoch- und Niederspannungsleitungen von rund 1'400 km Länge. Neben der Fremdenergie der NOK wird in dieses Netz auch die Produktion der eigenen Kraftwerke sowie der Kraftwerke Dritter eingespeist. Zur Zeit ist bei den Liechtensteinischen Kraftwerken die Planung für weitere, neue Infrastrukturbauten im Gange.</p>	
<b>Richtplaninhalt</b>	
<p>Planungsgrundsätze: -</p> <p>Handlungsanleitungen: Die durch die Liechtensteinischen Kraftwerke evaluierten Standorte von Infrastrukturbauten im Zusammenhang mit der Stromversorgung, die erhebliche räumliche Auswirkungen haben, sind in den Landesrichtplan aufzunehmen. Koordinationsstand: Vororientierung</p>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
<p>Federführung: Amt für Volkswirtschaft (Energiefachstelle) Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)</p>	<p>Weitere beteiligte Stellen: Gemeinden, Stabsstelle für Landesplanung, Amt für Umweltschutz</p>
<p>Massgebliche Verfahren: Rechtsgrundlage:           Energiespargesetz                                   Energieverordnung                                   Elektrizitätsmarktgesetz                                   Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                   Gesetz betreffend die " Liechtensteinischen Kraftwerke"</p> <p>Baugesuchsverfahren:    Baugesetz</p> <p>Richtplanverfahren</p> <p>Nutzungsplanverfahren</p> <p>Landschaftsschutzverfahren nach Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone)</p> <p>UVP-Verfahren</p> <p>Planungszone</p> <p>Realisierung: mittelfristig</p>	

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.3

Verweis auf die Leitsätze: V+E 4, 5

Weitere Hinweise: -



<b>Infrastrukturen der Telekommunikation</b>	Ver- und Entsorgung
	Landesgebiet
	Nr. V+E.6
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Der Landesrichtplan stellt die räumliche Koordination zwischen den zur Erfüllung des Versorgungsauftrages erforderlichen Mobilfunkantennen und den an den Antennenstandorten zu beachtenden übrigen Interessen dar (GSM-, UMTS-Netz).	
<b>Ausgangslage</b>	
Die Betreiber der Mobilfunknetze sind zur Standortkoordination ihrer Mobilfunkantennen und zur strikten Einhaltung der festgelegten Grenzwerte für den Schutz vor nicht ionisierender elektromagnetischer Strahlung verpflichtet.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Land stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass das ganze besiedelte Gebiet Liechtensteins von allen Mobilkommunikationsnetzen abgedeckt wird.</li> <li>2. Der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen ist bei der Standortwahl durch die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte zu gewährleisten.</li> </ol>	
Handlungsanleitungen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neue und erweiterte Standorte sind durch die Mobilfunkanbieter zu koordinieren. Das Amt für Kommunikation überprüft die Einhaltung der Grenzwerte sowie ob eine Koordination des Standort stattgefunden hat. Daneben läuft das ordentliche Baubewilligungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Ämter und Gemeinden. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>2. Die Antennen sind nach Möglichkeit in Kombination mit bereits bestehenden technischen Einrichtungen (bestehende Antennen, Leitungsmasten, Gebäude u.ä.) und unter grösst möglicher Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erstellen. Die Antennen sind optimal in die Umgebung einzupassen, z. B. durch farbliche Anpassung an die Umgebung oder durch Kaschieren der Antenne durch den Hintergrund (z.B. Wald, Häuser). Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>3. Aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung (insbesondere technische Anforderungen, Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, Vorhandene Infrastrukturanlagen und dgl.) sind auch Standorte ausserhalb der Bauzonen möglich. Koordinationsstand: Zwischenergebnis</li> <li>4. Nicht mehr benötigte Antennenanlagen sind vom Betreiber innert Jahresfrist auf eigene Kosten vollständig abzubauen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> </ol>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Amt für Kommunikation (Standortkoordination und NIS-Beurteilung/Überprüfung) Gemeinden (Baubewilligungsverfahren) Hochbauamt (Baubewilligungsverfahren)	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Amt für Umweltschutz, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Mobiloperatoren

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: NIS-Verordnung  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Konzessionen (inkl. Standortkoordinatation)

Baugesuchsverfahren: Baugesetz

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Landschaftsschutzverfahren nach Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone)

UVP-Verfahren

Realisierung: laufende Aufgabe

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.4

Verweis auf den Leitsatz: V+E 6

Weitere Hinweise: -

<b>Abfallbewirtschaftung</b>	Ver- und Entsorgung
	Landesgebiet
	Nr. V+E.7
	Datum: Juni 2007

#### Richtplanaufgabe

Das Land und die Gemeinden bestimmen gemäss Abfallgesetz und Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Die vorgesehenen Standorte werden im Landesrichtplan ausgewiesen.

#### Ausgangslage

Das Abfallgesetz aus dem Jahr 1988 entspricht nicht mehr in allen Bereichen den aktuellen Bedürfnissen. Zur Optimierung der landesweiten Koordination der Abfallentsorgung ist dessen Überarbeitung notwendig. Entsprechend muss auch das bestehende Abfalleitbild angepasst werden. Das Deponiekonzept als Teil des Abfalleitbildes ist in Erarbeitung. Im Rahmen dieses Konzeptes sollen Art, Grösse, Anzahl, Standort und Einzugsgebiet der Deponien neu überprüft werden. Im Bericht über die Deponieraumbewirtschaftung im Fürstentum Liechtenstein ist festgelegt, welche Deponievolumen bewilligt und welche allfälligen Volumina noch geplant sind.

In der Deponie Limseneck (Ruggell / Schellenberg) ist ein Kompartiment für Reststoffe mit den dazu notwendigen Infrastrukturen eingerichtet. Dieses Reststoff-Kompartiment wurde bis vor wenigen Jahren als Zwischenlager genutzt. Reststoffe, die nicht recycelt werden, werden heute in die Schweiz oder nach Deutschland exportiert.

Zwischen dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) und den Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein besteht seit März 2002 ein Lieferungs- und Abnahmevertrag für die Deponie Oberbüchel in Lienz / Altstätten. Die Abnahme der anfallenden Reaktorstoffe und die Laufzeit sind vertraglich gesichert.

Das Fürstentum Liechtenstein ist Mitglied des Vereines für Abfallbeseitigung (VfA), dem Betreiber der KVA Buchs. Die Schlacke aus der Verbrennung des Liechtensteiner Kehrichts in der KVA Buchs gelangt auf die Deponie Buchserberg.

#### Richtplaninhalt

##### Planungsgrundsätze:

1. Unversehrtes Aushubmaterial ist soweit möglich zu verwerten. Kann Aushubmaterial nicht verwertet werden, und ist auch keine Zwischenlagerung möglich, so ist es auf einer Inertstoffdeponie abzulagern. Entsprechend soll die langfristige Entsorgungsautonomie für Inertstoffe gesichert werden.  
Die Verwertung umfasst insbesondere folgende Möglichkeiten:
  - Verwertung am Ort des Entstehens im Zusammenhang mit dem ausgeführten Bauwerk;
  - Verwendung von fremdem Aushubmaterial im Rahmen eines zulässigen Bauwerkes;
  - Auffüllen und Rekultivieren von Materialentnahmestellen und Deponien;
  - Verwendung von unversehrtem Aushub im Rahmen von bewilligten Bodenverbesserungsmassnahmen.
2. Die Deponieraumbewirtschaftung für Inertstoffdeponien soll im Land nach folgenden Zielen und Grundsätzen erfolgen:
  - Die im Land anfallenden Inertstoffe sollen nach Möglichkeit auf Deponien innerhalb des Landes abgelagert werden.
  - Zur Minimierung der Umweltbelastungen, namentlich des Transportes, wird für die nicht verwertbaren Inertstoffe (inkl. Aushubmaterial) ein Abfallkonzept erarbeitet.
  - Zur Minimierung des landschaftlichen Eingriffes und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsüberlegungen wird eine möglichst geringe Anzahl von gleichzeitig offenen Deponien angestrebt.

Handlungsanleitungen:

1. Massgebend für die Deponieraumbewirtschaftung ist das zu erarbeitende Abfallkonzept.  
Koordinationsstand: Festsetzung
2. Die Anlage und der Betrieb einer Deponie und von Bauschuttrecycling-Plätzen müssen mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Die Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung nachzuweisen und offenzulegen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind insbesondere Interessen der Anwohner, landwirtschaftliche Nutzung, Jagd, Wald, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz.  
Koordinationsstand: Festsetzung
3. Im Rahmen der Gesetzgebung sind die Voraussetzungen zur nutzungsplanerischen Erfassung der Deponien zu schaffen.  
Koordinationsstand: Festsetzung

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung: Gemeinden Amt für Umweltschutz (Koordination)	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Tiefbauamt (Abteilung Rufen und Gewässer)
---	---

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Baugesetz  
Waldgesetz  
Gewässerschutzgesetz  
Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirt. nutzbaren Bodens  
Bodenschutzgesetz  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Baugesuchsverfahren: Baugesetz  
Bauordnung  
Waldgesetz

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Rodungsverfahren

Landschaftsschutzverfahren nach Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone)

UVP-Verfahren

Realisierung: kurzfristig

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.6

Verweis auf den Leitsatz: V+E 2, 3

Weitere Hinweise: -

<b>Verdachtsflächen</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	
	Landesgebiet	
	Nr. V+E.8	
	Datum: Juni 2007	
<b>Richtplanaufgabe</b>		
Der Landesrichtplan stellt die Koordination von Nutzungsansprüchen an Standorten, welche als Verdachtsflächen bekannt sind, sicher.		
<b>Ausgangslage</b>		
Der Kataster der belasteten Standorte für Deponien ist in Erarbeitung. Die Klassierung in sanierungs- oder überwachungsbedürftige Standorte liegt noch nicht vor.		
<b>Richtplaninhalt</b>		
<p>Planungsgrundsätze: Die Bearbeitung des Altlastenkatasters ist innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung des Altlastengesetzes abzuschliessen.</p> <p>Handlungsanleitungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Kataster der belasteten Standorte ist als Nachtrag in den Landesrichtplan zu integrieren. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>Für die belasteten Standorte mit erheblichen Auswirkungen auf die bauliche oder landwirtschaftliche Nutzung legt das Altlastengesetz das Vorgehen zur Sanierung bzw. zur Abstimmung mit den am jeweiligen Standort vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen fest. Koordinationsstand: Festsetzung</li> </ol>		
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>		
<p>Federführung: Amt für Umweltschutz</p>		<p>Weitere beteiligte Stellen: Gemeinden</p>
<p>Massgebliche Verfahren: Rechtsgrundlage: <input type="checkbox"/> Altlastengesetz Baugesuchsverfahren: - Richtplanverfahren Nutzungsplanverfahren Realisierung: laufende Aufgabe</p>		
<b>Weitere Informationen</b>		
<p>Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.6 Verweis auf den Leitsatz: V+E 2, 3 Weitere Hinweise: -</p>		

<b>Störfälle</b>	Ver- und Entsorgung	
	Landesgebiet	
	Nr. V+E.9	
	Datum: Juni 2007	
<b>Richtplanaufgabe</b>		
Der Landesrichtplan zeigt allfällige raumrelevante Massnahmen aufgrund der Betriebserfassung und deren Risikoermittlung gemäss Störfallgesetz auf.		
<b>Ausgangslage</b>		
Die Erfassung der unter das Störfallgesetz fallenden Betriebe soll Ende 2004 abgeschlossen sein.		
<b>Richtplaninhalt</b>		
Planungsgrundsätze: -		
Handlungsanleitungen:		
1. Die Erfassung der unter das Störfallgesetz fallenden Betriebe ist bis 2004 abzuschliessen. Die entsprechenden Störfallberichte und allfällige Risikoermittlungen sind bis dann vorzulegen. Koordinationsstand: Zwischenergebnis		
2. Aufgrund der vorliegenden Berichte und Risikoermittlungen gemäss Störfallgesetz sind raumrelevante Massnahmen zu prüfen. Koordinationsstand: Zwischenergebnis		
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>		
Federführung: Amt für Umweltschutz		Weitere beteiligte Stellen: Gemeinden, Stabsstelle für Landesplanung
Massgebliche Verfahren:		
Rechtsgrundlage:		Störfallgesetz Verordnung zum Störfallgesetz
Baugesuchsverfahren:		Baugesetz
Richtplanverfahren		
Nutzungsplanverfahren		
Realisierung: laufende Aufgabe		
<b>Weitere Informationen</b>		
Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.7		
Verweis auf den Leitsatz: -		
Weitere Hinweise: -		

<b>Materialabbau</b>	Ver- und Entsorgung
	Landesgebiet
	Nr. V+E.10
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Der Landesrichtplan zeigt auf, wie die landeseigene Kiesversorgung langfristig gesichert werden kann.	
<b>Ausgangslage</b>	
<p>Im Land wird an verschiedenen Standorten Kies abgebaut. Dabei handelt es sich um die Standorte Im Forst / Ställa (Schaan Planken), Im Rain (Vaduz), Säga (Triesen), Alt Neugut (Balzers) und Limseneck (Ruggell). Die bewilligten resp. geplanten Abbauvolumen reichen bei gleichbleibendem Kiesbedarf bis ca. ins Jahr 2029. Zur langfristigen Sicherung der landeseigenen Kiesversorgung wurden erste Abklärungen für einen künftigen Untertagabbau des Kieses bei der Deponie Säga (Triesen) getätigt.</p> <p>Bei den bestehenden Abbaustellen richten sich die Abbau- und Rekultivierungsmodalitäten nach den entsprechenden bestehenden Abbaubewilligungen.</p>	
<b>Richtplaninhalt</b>	
<p>Planungsgrundsätze:</p> <p>Der für die Kiesversorgung notwendige Landesbedarf ist langfristig zu sichern. Dabei sind folgende Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit vorhandenen Ressourcen ist sorgsam umzugehen.</li> <li>- Aus geologischer Sicht vorhandene und bedeutsame Potentiale sind als mögliche Abbaustandorte langfristig zu sichern.</li> <li>- Für die Erschliessung neuer Abbaustandorte ist vorgängig ein umfassender Bedarfsnachweis vorzulegen.</li> <li>- Zur Minimierung des landschaftlichen Eingriffes und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsüberlegungen ist eine möglichst geringe Anzahl von gleichzeitig offenen Materialabbaustellen anzustreben.</li> <li>- Im Rahmen des Unterhaltes ist die Kiesentnahme aus den Rufen zu fördern. Entsprechend sind langfristige Konzessionierungen anzustreben.</li> </ul> <p>Handlungsanleitungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Betrieb einer Materialabbaustelle muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung nachzuweisen und offenzulegen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen (Beurteilungskriterien) sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Natur- und Landschaftsschutz;</li> <li>- Naturgefahren;</li> <li>- Gewässerschutz;</li> <li>- Wald.</li> </ul> <p>Koordinationsstand: Zwischenergebnis</p> </li> <li>2. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Abbaubewilligung ist in der Regel die Festsetzung einer geeigneten Nutzungszone notwendig. <p>Koordinationsstand: Zwischenergebnis</p> </li> <li>3. Abbauvorhaben von geringem Umfang oder in direktem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und von kurzer Dauer können ohne Nutzungsplanverfahren bewilligt werden, wenn keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen berührt sind. <p>Koordinationsstand: Zwischenergebnis</p> </li> <li>4. Gestützt auf das geologische Gutachten sollen neben dem Standort Säga (Triesen) weitere Standorte evaluiert werden, wo der Untertagabbau von Kies technisch realisierbar ist. Die Standortevaluation soll insbesondere auch unter Abwägung der oben erwähnten Beurteilungskriterien erfolgen. <p>Koordinationsstand: Zwischenergebnis</p> </li> </ol>	

5. Unerwünscht sind künftige Standorte in Naturschutzzonen sowie in Gebieten mit Quell- und Grundwasservorkommen. Im Siedlungsgebiet (Bauzonen und ÜG gemäss kommunalen Zonenplänen) ist ein Abbau aus raumplanerischer Sicht unerwünscht. Davon ausgenommen sind speziell für den Abbau ausgeschiedene Zonen.  
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
6. Der Materialabbau muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Die Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung nachzuweisen und offenzulegen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind insbesondere Interessen der Anwohner, landwirtschaftliche Nutzung, Jagd, Wald, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz.  
Koordinationsstand: Festsetzung

#### Zuständigkeit und Verfahren

Federführung:  
Tiefbauamt

Weitere beteiligte Stellen:  
Gemeinden, Stabsstelle für Landesplanung, Amt für Umweltschutz, Hochbauamt

#### Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Baugesetz  
Waldgesetz  
Gewässerschutzgesetz  
Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens  
Bodenschutzgesetz  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Baugesuchsverfahren: Baugesetz  
Bauordnung  
Waldgesetz

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Rodungsverfahren

Landschaftsschutzverfahren gemäss Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone)

UVP-Verfahren

Realisierung: kurzfristig

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel V+E 2.5

Verweis auf den Leitsatz: V+E 2

Weitere Hinweise: -